15/SN-71/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 15/SN - 71 / Hvoli3

FAMÍIL/IENREFERAT DER ERZÞÍÖZESE SALZBURG

- A-5020 Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, Telefon: 0662/79613

Salzburg,

1987-11-04

25 Kopien für den Nationalrat!

Doton: 9. Nov. 1987

Vertocit 10. Nov. 1987 Kaluy

,

## FAMILIENREFERAT DER ERZDIÖZESE SALZBURG

- A-5020 Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, Telefon: 0662/79613

Salzburg, 1987-10-29

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6 1015 Wien

Betrifft: Zahl GZ 22 0102/18-II/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienbe-

ratungsförderungsgesetz geändert wird

Die Familienberatungsstellen des Familienreferates der Erzdiözese Salzburg übermitteln zum Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

## ad 1. § 2 Abs. 1 Z.3

Eine nachgewiesene Eheberater- und Familienberater-Ausbildung gilt als gleichwertige Ausbildung wie die des Sozialarbeiters. Diese Gleichstellung sollte in Zukunft auch für Psychologen mit Zusatzausbildung (nachgewiesene Therapieausbildung und Berufserfahrung) geltend gemacht werden.

## ad 3. § 2 Abs. 1 Z.5

Diese Erhöhung der Pflichtberatungszeit um das doppelte sollte meines Erachtens erst nach einer Anlaufphase (bei neu zu errichtenden Beratungsstellen) von einem halben Jahr bindend gefordert werden.

Für das Familienreferat zeichnet

auton Pellues